



Höchstspannungsleitung Mecklar – Dipperz – Bergrheinfeld West (Vorhaben 17), Abschnitt A (Mecklar – Dipperz)

Planfeststellung: Anhörungsverfahren zur 1. Planänderung gemäß § 22 Abs. 7 S. 1 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m. § 73 Abs. 8 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Der Vorhabenträger TenneT TSO GmbH hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Planfeststellung für das Vorhaben 17 des Bundesbedarfsplangesetzes (Mecklar – Dipperz – Bergrheinfeld West), Abschnitt A (Mecklar – Dipperz) gestellt. Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Planfeststellung zuständig.

Für dieses Vorhaben wird entsprechend den Vorschriften des § 43m Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abgesehen.

Der Vorhabenträger hat bei der Antragstellung für dieses Planfeststellungsverfahren nach § 35 Absatz 6 NABEG verlangt, das Verfahren nach den §§ 19 bis 21 NABEG in der bis zum 29. Dezember 2023 geltenden Fassung zu führen. Dies ist möglich bei Planfeststellungsverfahren, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 begonnen werden.

Die Planunterlagen wurden in der Zeit vom 29.09.2025 bis einschließlich zum 28.10.2025 offengelegt und zur Konsultation gestellt. Anerkannte Umweltvereinigungen und jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, hatte die Möglichkeit, bis einschließlich zum 28.11.2025 Einwendungen zu erheben. Der Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 5 i. V. m. § 10 NABEG fand am 25.03.2026 in Fulda statt.

Am 22.05.2026 hat der Vorhabenträger die 1. Planänderung der Planfeststellung für das Vorhaben 17 des Bundesbedarfsplangesetzes (Mecklar – Dipperz – Bergrheinfeld West), Abschnitt A (Mecklar – Dipperz) eingereicht.

Der Vorhabenträger hat im Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung dargestellt, welche Unterlagen durch diese Planänderung betroffen sind. Die 1. Planänderung erfolgt im sogenannten Deckblattverfahren, sodass die Änderungen in den Unterlagen optisch erkennbar sind. Dies betrifft folgende Unterlagen:

- Unterlage 01 – Erläuterungsbericht
- Unterlage 02 – Technik und Trassierung
- Unterlage 03 – Bauwerks- und Kreuzungsverzeichnis
- Unterlage 04 – Rechtserwerbsverzeichnis und Rechtserwerbspläne
- Unterlage 05 – Immissionsschutz
- Unterlage 06 – Unterlagen zur Natura-2000-Verträglichkeit
- Unterlage 07 – Wasserwirtschaftliche Unterlagen
- Unterlage 10 – Fachbeitrag Forstrechtliche Kompensation
- Unterlage 12 – Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Materialband

Die geänderten Unterlagen werden gemäß § 22 Abs. 3 NABEG in der Zeit vom 22.06.2026 bis einschließlich 21.07.2026 ausschließlich in elektronischer Form im Internet ausgelegt. Diese Unterlagen sowie weitere Informationen zu den Vorhaben finden Sie ab dem 22.06.2026 im Internet unter netzausbau.de/vorhaben17-a.

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an vorhaben17@bnetza.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter „Einwendungen“.

Einwendungen

Aufgrund der 1. Änderung des ausgelegten Plans können der Aufgabenbereich von Behörden oder von Vereinigungen oder die Belange von Dritten erstmals oder stärker als bisher berührt werden.

Jede Person, deren Belange durch die Planänderung berührt werden, sowie Vereinigungen können sich gemäß § 22 Abs. 7 S. 4 NABEG vom Beginn der Auslegung am 22.06.2026 bis zum 04.08.2026 äußern.

Bisher im Rahmen der ersten Anhörung eingereichte Einwendungen und Hinweise sind weiterhin gültig und müssen im Rahmen dieser Anhörung zur 1. Planänderung nicht erneut vorgebracht werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen können nur hinsichtlich der 1. Planänderung eingereicht werden.

Die Einwendungen sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- elektronisch vorzugsweise per Onlineformular ([Link unter netzausbau.de/vorhaben17-a](https://netzausbau.de/vorhaben17-a))
- per E-Mail an vorhaben17@bnetza.de (Betreff: Vorhaben 17, Abschnitt A)
- schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 805, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 17, Abschnitt A).

Weitere Details hierzu finden Sie unter netzausbau.de/kontakt.

Einwendungen müssen Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus unterschrieben sein. Sie erhalten

keine Eingangsbestätigung. Fehlen diese Angaben oder sind diese unleserlich, kann die Einwendung im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Werden Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht (gleichförmige Eingaben), so muss auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar eine vertretende Person benannt werden. Anzugeben sind jeweils der Name, die Anschrift und der Beruf der vertretenden Person, sofern diese nicht von den Unterzeichnenden als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Die vertretende Person kann nur eine natürliche Person sein. Entspricht eine solche Einwendung nicht diesen Anforderungen, so kann sie unberücksichtigt gelassen werden. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichnende ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden in Kopie an den Vorhabenträger weitergegeben. Sie können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Ihre Einwendung geheimhaltungsbedürftige Inhalte, z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, enthält, die nicht zur Weitergabe an Dritte geeignet sind, reichen Sie bitte neben Ihrer Einwendung auch eine entsprechend geschwärzte Fassung ein.

Im Anschluss an das Anhörungsverfahren wertet die Bundesnetzagentur die eingegangenen Einwendungen aus. Individuelle Antwortschreiben erfolgen nicht.

Erörterung und Entscheidung

Ein Erörterungstermin ist nicht vorgesehen. Die Bundesnetzagentur entscheidet daher auf Basis des durchgeführten Anhörungsverfahrens, d.h. im Regelfall ohne einen weiteren Erörterungstermin. Soweit ausnahmsweise ein Erörterungstermin stattfindet, werden diejenigen Stellen und Personen, die teilnahmeberechtigt sind, darüber in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident